

Frau
Mira Reisinger
per E-Mail

BMAW-W - Präs/4 (Informationsmanagement)
post.praes4_22@bmaw.gv.at

Mag.iur. Dieter Böhm
Sachbearbeiter/in

Dieter.Boehm@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805535
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2024-0.479.053

Anfrage gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz betr. "Position Österreichs zum Energiecharta-Vertrag im Hinblick auf den Ausstieg der EU und vieler EU-Mitgliedsstaaten"

Sehr geehrte Frau Reisinger!

Zu Ihrer mit E-Mail vom 24. Juni 2024 gestellten Anfrage nach §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz betreffend "Position Österreichs zum Energiecharta-Vertrag im Hinblick auf den Ausstieg der EU und vieler EU-Mitgliedsstaaten" teilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) Folgendes mit:

Eingangs ist ausdrücklich festzuhalten, dass die federführende Zuständigkeit für diese Angelegenheit beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegt. Daher beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf die gegenwärtige Einschätzung des mitzuständigen BMAW. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den letzten Absatz dieser Stellungnahme verwiesen.

Am 27. Juni 2024 hat die EU den Austritt aus dem Energiecharta-Vertrag (ECT) dem Verwahrer des ECT notifiziert. Der Austritt wird gemäß Art. 47 Abs. 2 ECT ein Jahr nach diesem Datum wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die EU weiterhin Vertragspartei des ECT.

Mit dem Beschluss (EU) 2024/1644 des EU-Rates vom 30. Mai 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der Energiechartakonferenz zu vertretenden Standpunkt wer-

den die im ECT verbleibenden Mitgliedstaaten ermächtigt, die Modernisierung des ECT zu ermöglichen. Dadurch erübrigt sich die Frage nach der Unionsrechtswidrigkeit des unreformierten Vertrags.

In Zusammenhang mit den kompetenzrechtlichen Fragen ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten bereits Parteien des ECT sind und somit ein Verbleib derselben im ECT keine Ausübung von EU-Kompetenzen darstellt. Allfällige künftige Positionen in der Energiecharta-Konferenz, die EU-Kompetenzen berühren, können mit entsprechenden Ratsbeschlüssen gemäß Art. 218 Abs. 9 AEUV festgelegt werden. Ein solches Vorgehen wurde bereits in ähnlichen Sachverhalten gewählt, etwa mit dem Beschluss (EU) 2022/438 des Rates vom 14. März 2022 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsrat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zu vertretenden Standpunkts.

Österreich hat die Modernisierung des ECT in den relevanten Gremien des Rates unterstützt, da diese wichtige Verbesserungen für die Vertragsparteien enthält. Bereits mit dem Beschluss der Energiecharta-Konferenz können gewisse Vorteile der Modernisierung ohne weitere Schritte Wirksamkeit erlangen, wie etwa die Klarstellung in Art. 24 Abs. 3 des modernisierten Vertragstextes, dass die ECT-Schiedsklausel intra-EU nicht anwendbar ist, oder der Anhang NI, in dem der partielle Ausschluss fossiler Investitionen vom Schutzbereich des ECT normiert wird.

Die verfassungsrechtlichen Schranken betreffend die vorläufige Anwendung der modernisierten Bestimmungen, die in den Kompetenzbereich Österreichs fallen, werden jedenfalls beachtet. Ein entsprechender Entwurf für einen Beschluss der Energiecharta-Konferenz regelt in Anlehnung an Art. 45 Abs. 1 und 2 ECT nicht nur, dass die vorläufige Anwendung nur im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen (verfassungsrechtlichen) Voraussetzungen erfolgt, sondern bietet auch die Möglichkeit, die vorläufige Anwendung in einer Deklaration abzulehnen.

Angesichts der rezenten Entwicklungen hat das BMAW seine finale Position noch nicht festgelegt, da in diese Entscheidung jedenfalls die Ergebnisse der Energiecharta-Konferenz im November 2024, bei der eine Entscheidung über die Modernisierung anvisiert ist, mit einbezogen werden sollen.

Wien, am 12. August 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.iur. Gerhard Sieber

Elektronisch gefertigt